

4342/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgangsweise auf Grund der Sachverhaltsdarstellung der NÖ. - Landesregierung gegen "Freies Wohnen Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Welche Veranlassungen hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten auf Grund der Sachverhaltsdarstellung der NÖ. - Landesregierung getroffen?
2. Hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten auf Grund des Staatsanwaltschaftsgesetzes über die beabsichtigte Antragstellung berichtet?
3. Welche Vorgangsweise wurde in Aussicht genommen?
4. Mit welcher Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft wurde dieser Bericht dem Bundesminister für Justiz vorgelegt?
5. Wie war schließlich die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz?
6. Gegen wen wird nunmehr ein gerichtliches Strafverfahren geführt?
7. Wegen des Verdachtes welcher strafbarer Handlungen?
8. Wie ist die geplante weitere Vorgangsweise?
9. Wann kann mit einem Abschluß des Vorverfahrens gerechnet werden?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der Sachverhaltsdarstellung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Mai 1998 hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 25. Mai 1998 die Bundespolizeidirektion St. Pölten mit Erhebungen beauftragt.

Zu 2 bis 4:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat am 25. Mai 1998 gemäß § 8 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien über die getroffenen Verfügungen berichtet und eine weitere Berichterstattung über die Erhebungsergebnisse in Aussicht gestellt. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz am 27. Mai 1998 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 5:

Auf Grund dieser Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden waren vom Bundesministerium für Justiz keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Zu 6 und 7:

Derzeit werden beim Landesgericht St. Pölten Vorerhebungen gegen Verantwortliche aus dem Bereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft wegen des Verdachtes der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2 StGB und des Vergehens nach § 122 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt.

Zu 8 und 9:

Die weitere Vorgangsweise ist von den Ergebnissen der gerichtlichen Vorerhebungen abhängig. Ich ersuche um Verständnis, daß ich während des nicht öffentlichen Vorverfahrens über die weitere Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden keine Auskunft erteilen kann. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Vorverfahrens ist derzeit noch nicht abzuschätzen.